

GZ: StU

Herrn
Eberhard Klotz
Vogelsangstr. 28

70197 Stuttgart

STUTT GART

Bürgermeister
Matthias Hahn

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Fax (07 11) 2 16-78 12
Telefon (07 11) 2 16-2300

7. August 2006

Sehr geehrter Herr Klotz,

im Namen von Herrn Oberbürgermeister Dr. Schuster danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 18.07.2006. Herr Dr. Schuster hat mich gebeten, Ihnen direkt zu antworten.

Ich darf Ihnen versichern, dass ich Ihre Besorgnisse ernst nehme. Die Rechtslage zu der bewilligten Mobilfunkanlage der Betreiberfirma Vodafone D 2 GmbH für den Standort Bismarckstr. 57 stellt sich jedoch etwas anders dar.

Die Errichtung der Mobilfunkanlage bedurfte nach den Vorschriften der Landesbauordnung keiner Baugenehmigung. Das Baurechtsamt hatte lediglich zu prüfen, ob die vorliegenden Verstöße gegen den geltenden Bebauungsplan (Zulässigkeit von gewerblicher Nutzung lediglich im EG, Überschreitung der zulässigen Höhe) aus städtebaulichen Gründen zugelassen werden können. Die Befreiungen wurden mit Entscheidung vom 09.06.2005 erteilt. Gegen die Entscheidung haben mehrere Personen Widerspruch erhoben. Die Widersprüche liegen dem Regierungspräsidium Stuttgart bereits zur Entscheidung vor.

Dass die Wirkungen elektromagnetischer Felder von Mobilfunkanlagen gegenwärtig weiter erforscht werden und etwaige Gesundheitsgefährdungen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können und in Teilen der Bevölkerung deshalb eine erhebliche Unsicherheit besteht, berechtigt für sich allein eine Gemeinde noch nicht, solche Anlagen mit Mitteln des Städtebau rechts von allgemeinen Wohngebieten fernzuhalten.

Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 19. November 2003 ausgeführt und eine klagende Gemeinde dazu verpflichtet, eine Ausnahme zu erteilen.

Diese Rechtsprechung kommt auch im vorliegenden Fall zu tragen, da ein besonderes Wohngebiet neben dem Wohnen auch der Unterbringung von gewerblichen Nutzungen dient und damit keinen weitergehenden Schutzcharakter als ein allgemeines Wohngebiet aufweist.

Mobilfunkanlagen sind als ortsfeste Hochfrequenzanlagen in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes geregelt.

Die Bundesnetzagentur überprüft bei jeder Mobilfunkanlage die zulässigen Grenzwerte. Werden diese eingehalten, ist nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu einer Verfassungsbeschwerde bereits am 28. Februar 2002 klargestellt, dass es allein Aufgabe des Bundesgesetzgebers ist, im Sinne des Gesundheitsschutzes Vorsorgewerte festzulegen. Die Gerichte und Kommunalverwaltungen haben dafür keine Kompetenz.

Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass ich keine Möglichkeit sehe, Ihr Anliegen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Hahn
Bürgermeister